



**Förmliche Anfrage Nr. 17/15: Stellung der Landessynodalen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

**Beantwortung in der Sitzung der 15. Landessynode am 24. November 2016**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
hohe Synode!

Die förmliche Anfrage Nr. 17/15 zur Stellung der Landessynodalen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist wie folgt zu beantworten:

*1. Bei welchen Fahrten in Ausführung der Synodaltätigkeit sind Landessynodale versichert?*

Für alle Fahrten, die Mitglieder der Landessynode in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ausführen, sind sie kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b SGB VII) unfallversichert und haben gegebenenfalls Anspruch zum Beispiel auf Heilbehandlung und Renten. Darüber hinaus besteht für sie Versicherungsschutz im Rahmen der Sammelversicherungen der Landeskirche. Hier werden insbesondere die Eigenschäden und die Rückstufungsschäden für die Inanspruchnahme der eigenen Kraftfahrzeugversicherung ausgeglichen. Zur Beantwortung von Einzelfragen steht die zuständige Sachbearbeiterin für Versicherungsfragen im Oberkirchenrat, Frau Kaiser-Torolsan (0711-2149-375), gerne zur Verfügung.

*2. An welchen Gremien in den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden haben Landessynodale die Berechtigung teilzunehmen und haben Rederecht (KGR, KBA, Pfarrstellenbesetzungsgremien etc.)*

Die Mitglieder der Landessynode, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz (§ 6 Kirchengemeindeordnung) haben, werden, sofern sie nicht Mitglied des Kirchengemeinderats sind, zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats eingeladen und können an den Sitzungen beratend teilnehmen (§ 11 Absatz 5 Nummer 5 Kirchengemeindeordnung).

Die Landessynodalen des Wahlkreises, zu welchem der Kirchenbezirk gehört, werden, soweit sie nicht Mitglieder der Bezirkssynode sind, zur Sitzung der Bezirkssynode eingeladen und können beratend daran teilnehmen (§ 15 Absatz 3 Kirchenbezirksordnung).

Die Bezirkssynode kann bestimmen, dass die Landessynodalen des Wahlkreises, zu dem der Kirchenbezirk gehört, zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses einzuladen sind und beratend teilnehmen können (§ 16 Absatz 7 Kirchenbezirksordnung).

Ein Teilnahme- und Beratungsrecht von Mitgliedern der Landessynode in sonstigen Ausschüssen besteht nicht.

Die Mitglieder der Landessynode werden, wenn sie nicht aus einem anderen Grund stimmberechtigtes Mitglied des Besetzungsgremiums sind, zu den Sitzungen der Besetzungsgremien nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz nicht eingeladen und können nicht

beratend teilnehmen (vgl. die abschließenden Regelungen in § 2 Absatz 6, § 3 Absatz 4, § 7 Absatz 3 PStBG).

Die Pfarrämter und gewählten Vorsitzenden wurden durch Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 28. Januar 2005 (AZ 11.30 Nr. 609/8) nicht nur auf die Rechtslage, sondern auch auf die Chancen der wechselseitigen Befruchtung der Arbeit der örtlichen Gremien und der Landessynode durch die bestehenden Teilnahme- und Beratungsrechte der Mitglieder der Landessynode hingewiesen.

*3. Haben Landessynodale das Recht, bei nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten in Gremien in ihren Kirchenbezirken dabei zu sein?*

Soweit ein Teilnahme- und Beratungsrecht besteht, gilt dieses auch für nicht öffentliche Sitzungen.

*4. Welche Unterlagen und Daten können von Landessynodalen vom Oberkirchenrat zur Vorlage beantragt werden? (z.B. Austrittszahlen Kirchengemeindeglieder der eigenen Kirchenbezirke)*

Die Landessynode und, solange sie nicht versammelt ist, der Geschäftsführende Ausschuss können vom Oberkirchenrat Auskunft und Akteneinsicht über einzelne Angelegenheiten verlangen (§ 21 Absatz 3, § 27 Kirchenverfassungsgesetz). Dem einzelnen Mitglied der Landessynode steht ein Auskunftsrecht nicht zu. Der Oberkirchenrat wird im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls wohlwollend prüfen, ob und wie er Anfragen einzelner Mitglieder der Landessynode im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen (z. B. des Datenschutzes) beantworten kann.

*5. Wer entscheidet über die Interessen der Mitglieder der Landessynode im Konfliktfall?*

Bei Streitigkeiten entscheiden abschließend

- über unfallversicherungsrechtliche Ansprüche die Sozialgerichte;
- über Ansprüche gegenüber privaten Versicherungen die ordentlichen Gerichte;
- über Teilnahme- und Beratungsrechte in kirchlichen Gremien das kirchliche Verwaltungsgericht.

Die Landessynode und, solange sie nicht versammelt ist, der Geschäftsführende Ausschuss, haben die Möglichkeit, durch Beschlussfassung sich das Auskunftsbegehren eines einzelnen Mitglieds der Landessynode zu eigen zu machen und als Verfassungsorgan Auskunft und Akteneinsicht über einzelne Angelegenheiten an sich zu verlangen.

Oberkirchenrat Dr. Michael Frisch